

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der Flughafen Düsseldorf GmbH für die Überlassung und Nutzung von Werbestandorten

Für Verträge über die Überlassung und Nutzung von Werbestandorten auf dem Gelände der Flughafen Düsseldorf GmbH (FDG) gelten die nachstehenden Bedingungen. Diese Bedingungen gelten auch für zukünftige Geschäftsbeziehungen. Abweichende, entgegenstehende Geschäftsbedingungen werden, auch bei Kenntnis der FDG nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

### 1. Vertragsgegenstand

1.1 Im Rahmen des Vertrages stellt die FDG dem Mieter zur Anbringung seiner Werbemittel den Werbestandort sowie den Werbeträger, soweit bereits vorhanden, zur Verfügung. Der Mieter ist berechtigt, an dem im Vertrag vereinbarten Standort seine Werbemittel anzubringen und Dritte hiermit zu beauftragen, sofern keine abweichenden Vereinbarungen getroffen sind.

1.2 Die FDG stellt und unterhält die Werbeträger, sofern in den Einzelverträgen nichts anderes vereinbart ist. Die FDG trägt auch die Betriebskosten, wie insbesondere die Kosten für elektrische Energie, Wartung und Reinigung der Werbeträger, sofern keine abweichenden Vereinbarungen getroffen sind.

1.3 Platzwechsel oder Entfernung der Werbung aus Gründen der Bautechnik oder des Baufortschritts oder aus Genehmigungsgründen bleiben vorbehalten. Die FDG wird den Mieter hiervon unverzüglich verständigen und bei Entfernung nach Verfügbarkeit andere Standorte in gleicher oder ähnlicher Qualität zur Verfügung stellen. Ist dies nicht möglich, sind beide Vertragspartner von ihren vertraglichen Verpflichtungen befreit.

1.4 Veränderungen am Werbeträger und Untervermietung bzw. sonstige Überlassung des Werbeträgers an Dritte bedürfen der Zustimmung der FDG.

1.5 Etwa erforderliche Genehmigungen der Bauaufsichts- oder sonstiger Behörden holt der Mieter selbst ein. Die FDG wird dabei gegebenenfalls unterstützend tätig.

### 2. Anforderungen an Werbemittel

2.1 Der Mieter ist für die Herstellung sowie die rechtzeitige und vollständige Lieferung geeigneter Werbemittel verantwortlich.

2.2 Der Mieter hat bei der Herstellung der Werbemittel zu beachten, dass die Anfertigung nach den Vorschriften der FDG und den im Vertrag vereinbarten besonderen Einzelheiten über Größe, Stärke, Beschaffenheit des Werkstoffes usw. erfolgt und hat die Auslieferung an die von der FDG angegebenen Anschriften fristgemäß zu veranlassen.

2.3 Die exakten Aufmaße des Werbemittels sind vom Mieter zu nehmen. Die im Vertrag angegebenen Maße

sind lediglich Brutto-Maße und können nicht als Basis zur Herstellung eines entsprechenden Werbemittels genommen werden.

2.4 Die Werbemittel müssen den gesetzlichen und behördlichen Anforderungen, insbesondere den brandschutzrechtlichen Vorschriften und Auflagen entsprechen.

### 3. Werbeinhalte

3.1 Jegliche Art von Werbung, die im Widerspruch zu geltenden Gesetzen, behördlichen Bestimmungen oder den guten Sitten steht oder die sich unmittelbar gegen die Grundsätze und Ziele des Flugverkehrs sowie Belange und Interessen der FDG richtet, ist nicht gestattet. Werbung für andere Flughäfen, Luftverkehrsgesellschaften sowie sonstige Inhalte aus dem Bereich der Touristik und des Reiseverkehrs bedarf der vorherigen Zustimmung der FDG.

3.2 Die FDG behält sich vor, Werbemittel wegen der Form, Farbe, Ausgestaltung oder des Inhalts abzulehnen und bereits angebrachte Werbemittel zu entfernen, insbesondere, wenn die Werbemittel nicht den Vorgaben dieser Geschäftsbedingungen entsprechen. Die Ablehnung oder Entfernung der Werbung aus den vorgenannten Gründen befreit den Mieter nicht von der Mietzahlungspflicht.

3.3 Die FDG ist berechtigt nicht vorgabengemäß angebrachte Werbemittel auf Kosten des Mieters entfernen zu lassen bzw. eine Änderung entsprechend den Vorgaben zu verlangen. Die Entfernung der Werbung aus den vorgenannten Gründen befreit den Mieter nicht von der Mietzahlungspflicht, es sei denn, dass ihm die Änderungen wegen erheblicher Beeinträchtigung der Werbewirkung nicht zugemutet werden können

3.4 Die FDG haftet nicht für mögliche aus der Ablehnung, Beendigung, Entfernung oder Änderung der Werbung entstehende Ansprüche des Mieters oder Dritter. Im Übrigen stehen dem Mieter keine (Schadensersatz-) Ansprüche gegen die FDG zu.

3.5 Der Mieter trägt die Verantwortung für den Inhalt und die rechtliche Zulässigkeit seiner Werbemittel und stellt die FDG ausdrücklich von allen Ansprüchen Dritter frei, die wegen der Verletzung von gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere aus Urheber-, Persönlichkeits- oder Wettbewerbsrechtsverletzungen entstehen können.

3.6 Der Ausschluss von Wettbewerbern am jeweiligen Standort wird nicht zugesichert.

### 4. Vertragslaufzeit

Der Beginn und die Laufzeit des Vertrages richten sich nach den Bestimmungen in den Einzelverträgen.

### 5. Miete, Zahlungsbedingungen

5.1 Die Höhe der Miete für den Werbestandort und den Werbeträger sowie die Zahlungsmodalitäten richten sich nach den Vereinbarungen in den Einzelverträgen. Die dort genannten Mieten verstehen sich netto zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.

5.2 Soweit bei Mietern im Ausland die Berechnung der vereinbarten Miete ohne Umsatzsteuer erfolgt, behält

sich die FDG bei einer Änderung der diesbezüglichen Vorgaben der Finanzverwaltung jederzeit eine Nachbelastung der Umsatzsteuer in der jeweils gültigen gesetzlichen Höhe vor.

5.3 Die vereinbarte Miete gilt für die erste Vertragsperiode. Mit Beginn einer weiteren Vertragsperiode gelten die von der FDG jeweils veröffentlichten Vertragspreise, über die der Mieter im Falle einer Änderung spätestens drei Monate vor Beginn der neuen Vertragsperiode schriftlich informiert wird.

5.4 Die FDG behält sich vor, die Miete durch einen Dauer-Abbuchungsauftrag für Lastschriften vom Konto des Mieters einzuziehen. Der Mieter erklärt sich mit dieser Zahlungsweise ausdrücklich einverstanden und wird auf Anforderung der FDG die entsprechenden Erklärungen abgeben.

5.5 Gerät der Mieter mit der Zahlung der Miete in Verzug, sind ab dem Eintritt des Zahlungsverzuges Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz der europäischen Zentralbank zu bezahlen.

5.6 Eine Aufrechnung mit nicht anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen und die Zurückbehaltung der Miete ist ausgeschlossen.

### 6. Leistungsstörungen

6.1 Bei Störungen der Werbung aufgrund von höherer Gewalt (z. B. Streik, Betriebs Einschränkung, Betriebsunterbrechung, behördliche Anordnungen, Sturm ab Windstärke 8 Bft usw.) oder aus sonstigen nicht von der FDG zu vertretenden Gründen eine Haftung der FDG ausgeschlossen. Das gleiche gilt, falls die Werbung aufgrund behördlicher Anordnung, Verlust, Diebstahl oder Beschädigung beeinträchtigt wird oder unterbleiben muss.

6.2 Kurzfristige Beeinträchtigungen der Werbung berechtigen den Mieter weder zur Aufrechnung mit Gegenforderungen noch zur Zurückbehaltung fälliger Mieten. Der Mieter ist nicht von der Verpflichtung zur Entrichtung der Miete befreit.

6.3 Wird die Werbung aus den vorgenannten Gründen unmöglich oder ganz oder teilweise untersagt, wird die FDG von ihrer Leistungsverpflichtung frei. Vom Mieter bereits geleistete Zahlungen werden erstattet; weitere Ansprüche des Mieters sind ausgeschlossen.

6.4 Bei höherer Gewalt ist die FDG berechtigt, die Werbemittel im Voraus zur Gefahrenabwehr zu demontieren. Der Mieter kann hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten.

6.5 Durch eine vom Mieter zu vertretende Leistungsstörung, insbesondere eine unterlassene oder verspätete Anbringung von Werbemitteln, wird die Vertragslaufzeit nicht beeinträchtigt. Der Mieter bleibt zur Zahlung der vereinbarten Miete verpflichtet. In diesem Fall ist die FDG berechtigt, den vorgesehenen Standort zur Schadensminderung anderweitig zu nutzen. Sie wird sich die dadurch erzielten Vorteile anrechnen lassen. Kann die Werbung vor Ablauf der vereinbarten Mietzeit noch in Teilen durchgeführt werden, wird die FDG den Standort für die verbleibende Zeit zur Verfügung stellen.

## **7. Haftung**

7.1 Für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit haftet die FDG unbeschränkt. Im Falle von leicht fahrlässig verschuldeten Leistungsstörungen, vorvertraglichen oder nebenvertraglichen Pflichtverletzungen ist die Haftung der FDG ausgeschlossen, es sei denn es sind wesentliche Vertragspflichten verletzt. In diesen Fällen ist die Haftung der FDG auf den Ersatz vorhersehbarer Schäden begrenzt. Die Begrenzung auf den Ersatz des vorhersehbaren Schadens gilt bei leichter Fahrlässigkeit gleichfalls für Ansprüche des Mieters, die auf einer von der FDG zu vertretenden Leistungsverzögerung oder einer von der FDG zu vertretenden Unmöglichkeit der Leistung beruhen.

7.2 Die Haftung der FDG ist im Übrigen auf eine Jahresmiete beschränkt, für darüber hinausgehende Schäden haftet sie nicht. Der Mieter hat die FDG von allen Schäden freizustellen, die im Zusammenhang mit der Werbung des Mieters entstehen.

## **8. Sonstiges**

8.1 Werbeagenturen/ -mittler sind verpflichtet, sich in ihren Angeboten, Verträgen und Abrechnungen mit den Werbungtreibenden an die Preisliste oder den mit der FDG individuell vereinbarten Preis zu halten. Bei Überschreitung ist die FDG berechtigt, von dem Vertrag zurück- und in den Vertrag zwischen Werbeagenturen/ -mittler und Werbungtreibenden zu dem Ausgangspreis direkt einzutreten. Darüber hinaus wird für diesen Fall als Vertragsstrafe die Herausgabe des Betrages fällig, der in dem Vertrag mit dem Werbungtreibenden über den mit der FDG vereinbarten Listen- bzw. Individualpreis hinaus zugrunde gelegt wurde.

8.2 Die FDG ist berechtigt, zu Publikationszwecken, insbesondere zum Zwecke der Werbung, des Marketings, der Unternehmenskommunikation und der Imagebildung, Fotos, Ausschnitte und künstlerisch verfremdet Motive der Werbemittel zu nutzen.

8.3 Der Mieter hat die am Flughafen Düsseldorf geltende Brandschutzordnung sowie die Flughafenbenutzungsordnung zu beachten und sein Personal und seine Erfüllungsgehilfen entsprechend zu informieren. Die Brandschutzordnung und die Flughafenbenutzungsordnung werden mit Beginn des Mietverhältnisses dem Mieter zur Verfügung gestellt.

## **9. Stornierung**

Der Mieter kann durch schriftliche Erklärung bis maximal sechs Wochen (Eingang bei der FDG) vor dem vereinbarten Vertragsbeginn von dem Vertrag zurücktreten. In diesem Fall erfolgt keine Mietberechnung. Für kurzfristige Auftragsstornierungen gelten folgende Regelungen:

- Bei Absagen/Auftragsstornierungen unter sechs Wochen vor Vertragsbeginn erfolgt die Berechnung der Miete zu 25%
- Bei Absagen/Auftragsstornierungen unter drei Wochen vor Vertragsbeginn erfolgt die Berechnung der Miete zu 50%
- Bei Absagen/Auftragsstornierungen unter einer Woche vor Vertragsbeginn erfolgt die Berechnung der Miete zu 80%

## **10. Kündigung des Vertragsverhältnisses**

10.1 Der Vertrag kann von beiden Parteien mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden. Bei Verträgen mit einer Laufzeit von über sechs Monaten ist eine Kündigung des Vertrages nur mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende möglich. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

10.2 Die FDG ist berechtigt, das Vertragsverhältnis unabhängig von seiner Laufzeit jederzeit mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende zu kündigen, wenn dies aus baulichen oder verkehrstechnischen Gründen erforderlich ist. Insbesondere durch Umbau- und Ausbaurbeiten ist es möglich, dass Werbemittelorte wegfallen oder in ihrer Einsehbarkeit eingeschränkt werden und somit eine kurzfristige Kündigung bzw. Änderung des Mietvertrages erforderlich ist. In diesem Fall wird die FDG dem Mieter die bereits gezahlte Miete erstatten, soweit sie den Zeitraum der vorzeitigen Vertragsbeendigung übersteigt. Weitergehende Ansprüche des Mieters gegen die FDG aus einer vorzeitigen Kündigung sind ausgeschlossen.

10.3 Das Recht beider Vertragsparteien zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die FDG kann den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist insbesondere kündigen, wenn der Mieter mit der Entrichtung der Miete zwei Monate in Verzug gerät, die Werbung nicht in der vertraglich festgelegten Form durchgeführt, nachträglich ohne Zustimmung der FDG geändert oder der Werbeträger untervermietet wird. In diesen Fällen wird die FDG die Entfernung bzw. Neutralisierung der Werbung zu Lasten des Mieters

veranlassen. Sie ist zur anderweitigen Verfügung über den Werbemittelort berechtigt.

10.4 Eine Verlängerung des Vertragsverhältnisses bei Fortsetzung des Gebrauchs über den Ablauf der Mietzeit hinaus wird ausgeschlossen.

## **11. Abwicklung des Vertragsverhältnisses bei seiner Beendigung**

11.1 Nach Beendigung des Vertrages hat der Mieter unaufgefordert die Werbemittel zu entfernen und die in Anspruch genommene Fläche auf seine Kosten in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.

11.2 Kommt der Mieter dieser Verpflichtung trotz einer ihm von der FDG gesetzten Frist nicht nach, so kann die FDG die Beseitigung der Werbung auf Kosten des Mieters vornehmen oder veranlassen.

11.3 Für die über den vertraglichen Mietzeitraum hinaus in Anspruch genommene Werbezeit bis zur endgültigen Entfernung wird dem Mieter ein Nutzungsentgelt in Höhe der jeweils vereinbarten Miete in Rechnung gestellt.

## **12. Schlussbestimmungen**

12.1 Änderungen und/oder Ergänzungen des Vertrages oder dieser Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform.

12.2 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt diejenige Regelung als vereinbart, die dem mit der unwirksamen Bestimmung angestrebten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

12.3 Die Vereinbarung unterliegt ausschließlich deutschem Recht. Als Erfüllungsort sämtlicher Leistungen und als Gerichtsstand bei allen sich aus und im Zusammenhang mit dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten wird, soweit gesetzlich zulässig, Düsseldorf vereinbart.

12.4 Im Falle von Streitigkeiten geht die deutsche Fassung dieser Geschäftsbedingungen ihrer Übersetzung ins Englische vor.

**Stand Januar 2009**

**Flughafen Düsseldorf GmbH**